S a t z u n g

über eine Änderung des Teilbebauungsplans
"Gänsacker" der Stadt Osterburken

Auf Grund der §§ 10 und 13 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 28. September 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der unter dem 30.8.1961 durch das Landratsamt Buchen genehmigte und festgestellte Teilbebauungsplan "Gänsacker" der Stadt Osterburken wird in der aus dem anliegenden Ergänzungsplan ersichtlichen Weise geändert.
Die gestrichelte Eintragung bei der Gemeinbedarfsfläche wäre bei Verwendung zur Wohnbebauung maßgeblich.

Der Ergänzungsplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterburken, den 28. Sept. 1967

STADT OSTERBURKEN

Bürgermeister

Es wird hiermit bestätigt, daß die umseitige Satzung der Stadt Osterburken über eine Änderung des Teilbebauungsplans "Gänsacker" vom 28. September 1967 in der Zeit vom 26.10.1967 bis 6.11.1967 durch Aushang an der Verkündigungstafel des Rathauses öffentlich bekanntgemacht wurde.
Auf den Aushang wurde durch die Ortsrufanlage am 26. und 27. Oktober 1967 hingewiesen.
Die Satzung ist am 7. November 1967 in Kraft getreten.

STADT * OSTERBURKEN *

Osterburken, den 9. Nov. 1967

Bürgermeister